

Satzung  
für den  
Bürgerverein Geislar e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen "Bürgerverein Geislar e.V." Sitz des Vereins ist Bonn-Beuel, Ortsteil Geislar, Anschrift des Vorsitzenden. Der Verein wird in der Rechtsform eines eingetragener Vereins geführt, soweit der Verein mindestens sieben Mitglieder zählt.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Aufgabe und Zweck des Bürgervereins ist

- a) die Behandlung, Unterstützung und Förderung von Angelegenheiten, die den Ortsteil Geislar und seiner Bürger betreffen,
- b) Erhaltung, Unterstützung und Förderung des Brauchtums, der Heimat- und Kulturpflege, der Denkmalspflege und des Naturschutzes,
- c) Kontaktpflege zu allen Ortsvereinen, zu allen überörtlichen Vereinen und Einrichtungen, die ähnliche Interessen vertreten und behandeln,
- d) Wahrung der Eigenständigkeit des Bürgervereins.

(2) Der Bürgerverein arbeitet zum Wohle und zum Vorteil für den Ortsteil Geislar. Der Bürgerverein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder volljähriger Bürger Geislars werden, der seinen Wohnsitz in Geislar hat oder hatte. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen, wenn eine Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(3) Die Aufnahme wird durch Beschluss des Vorstandes vollzogen. Die Aufnahme kann aus einem wichtigen Grund verweigert werden. Bei Streitigkeiten entscheidet die

Mitgliederversammlung. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist unzulässig.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse des Bürgervereins zu betätigen, jederzeit für seine Ziele einzutreten und den von den Organen des Bürgervereins gefassten Beschlüssen nachzukommen.

(5) Jedes Mitglied hat den vom Bürgerverein festgesetzten Beitrag jährlich im Voraus zu entrichten. Beitragsrückstand von einem Jahr hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge. Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegen den Bürgerverein geltend machen und weder das aktive noch das passive Wahlrecht ausüben.

(6) Wer länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist, kann nach erfolgloser Zahlungsaufforderung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(7) In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand die Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Bürgerverein feststellen. Der Vorstand führt ein Ordnungsverfahren durch in dessen Verlauf der Betroffene anzuhören ist.

(8) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft vorschlagen, die anschließend die mehrheitliche Zustimmung der anwesenden Mitglieder erfordert. Es dürfen nur solche Personen zu Ehrenmitgliedern erklärt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

## § 5

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6

### Ordnungsverfahren

(1) Ein Mitglied handelt gegen die Interessen des Bürgervereins, wenn es

- a) die Bestimmungen der Satzung missachtet oder
- b) das Ansehen des Bürgervereins schädigt.

Gegen ein Mitglied, das den Interessen des Bürgervereins zuwider gehandelt hat, ist auf Antrag ein Ordnungsverfahren durchzuführen.

(2) In einem Ordnungsverfahren kann auf

- a) Zurückweisung des Antrages oder
  - b) Ermahnung oder
  - c) die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Vereinsämtern oder
  - d) Ausschluss
- erkannt werden.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich, mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden. Der bereits entrichtete Jahresbeitrag wird nicht erstattet.

## § 8

### Organe des Bürgervereins

(1) Die Organe des Bürgervereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Kassenprüfer (zwei).

(2) Eine Mitgliederversammlung findet so oft statt, wie es das Interesse des Bürgervereins verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes durch den/die Vorsitzende/n,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes der Kassiererin/des Kassierers sowie des Berichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahl des Vorstandes,
- e) Satzungsänderungen.

(4) Die Einberufung sowie die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vorher bekannt zu geben.

(5) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Kassierer/in, stellv. Kassierer/in, Schriftführer/in, stellv. Schriftführer/in, drei Beisitzer/innen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Kassierer.

(6) Die Wahrnehmung von Vorstandsfunktionen ist ehrenamtlich.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben wahr. Der Mitgliederversammlung haben Vorstand und Kassenprüfer jährlich Rechenschaft über Ihre Tätigkeit abzulegen.

(8) Alle für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderliche Unterlagen sind vom Vorstand zu führen und auf Verlangen zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Die vom Kassierer zu führenden Kassengeschäfte werden in einem Einnahmen-/Ausgabenbuch

dokumentiert.

(9) Über alle Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und Protokollführerin/Protokollführer zu unterschreiben sind. Das Protokoll hat den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis wieder zugeben.

(10) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens haben die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer regelmäßig Kassenprüfungen wahrzunehmen.

## § 9

Anträge/Dringlichkeitsanträge für die Mitgliederversammlung

(1) Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt, sofern nicht die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, soweit nicht die Mitgliedschaft ruht.

(3) Anträge zu einzelnen Punkten der Tagesordnung werden bei dem Tagesordnungspunkt behandelt.

(4) Anträge, die sich nicht mit den Verhandlungspunkten der Tagesordnung befassen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Die Abstimmung über die Dringlichkeit erfolgt am Ende des laufenden Tagesordnungspunktes.

## § 10

Wahlen/Amtsduer

(1) Der Vorstand und die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

(2) Der Vorstand wird versetzt im nachfolgenden Turnus gewählt:

In einem Jahr: Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassierer/in, erste/r Beisitzer/in, dritte/r Beisitzer/in.

Im nächsten Jahr: stellv. Vorsitzende/r, stellv. Schriftführer/in, stellv. Kassierer/in, zweite/r Beisitzer/in,

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine zweimalig aufeinanderfolgende Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

## § 11

Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung/Verhandlungsleitung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn

mindestens ein Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist. Ist diese Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, so ist eine neu einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit stellt der/die Versammlungsleiter/in fest.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienen wahlberechtigten Mitglieder. Abstimmungen werden offen durch Handaufheben durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Wahl beantragt. Mehrere Funktionen, ausgenommen der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende und Kassierer/in, können in einem Wahlgang besetzt werden, wenn zur jeder Funktion nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

(4) Bei Stimmgleichheit sind Tagesordnungspunkte oder Anträge abgelehnt.

(5) Die Verhandlungsleitung obliegt der/dem Vorsitzenden. Lediglich für die Neuwahl der/des Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Die Verhandlungsleitung gibt die Tagesordnung bekannt und läßt sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigen. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die sofort nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden, hat die/der Verhandlungsleiterin/Verhandlungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung entscheiden zu lassen. Diskussionen über die Tagesordnung sind nicht zulässig. Die Abstimmung über diese Anträge erfolgt nach Schluss der Aussprache über den Tagesordnungspunkt. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Verhandlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Lediglich dem Berichterstatter oder Antragsteller zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt erteilt sie/er zuerst das Wort. Die Verhandlungsleitung kann die Redezeit begrenzen und hat ferner beleidigende Ausführungen zu unterbinden. Dabei hat die Verhandlungsleitung das Recht, Redner zurechtzuweisen oder sie in schwerwiegenden Fällen für eine Zeit oder den Rest der Versammlung aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

(6) Ausgabenentscheidungen des im Rahmen des laufenden Geschäftsbedarfs trifft der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende oder der/die Kassierer/in. Die Entscheidungen sind nachträglich durch den Vorstand zu bestätigen.

## § 12

### Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden vertreten. Die Vertretung bestimmt die/der Vorsitzende zunächst im Kreise des Vorstandes gemäß § 26 BGB. Verträge, die den

Verein oder den Vorstand binden, müssen vom Vorstand mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder ermächtigen, Handlungen mit Außenwirkung vorzunehmen. Rahmenvorgaben sind zuvor im Vorstand zu besprechen.

### § 13

Mitgliedsbeitrag/Datenspeicherung

(1) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Kassiererin/der Kassierer zieht die Beiträge im Regelfall im Bankeinzugsverfahren ein.

(2) Die durch die Tätigkeit des Bürgervereins erzielten Einnahmen sind für die Zwecke aus § 2 der Satzung bestimmt.

(3) Mit Anerkennung dieser Satzung erklären sich die Mitglieder mit der Speicherung ihrer persönlichen Daten im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Bürgervereins einverstanden.

### § 14

Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft so oft zusammen, wie es die Vorsitzende/der Vorsitzende für erforderlich hält oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen.

### § 15

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### § 16

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Restvermögen an:

(1) Spendenparlament Bonn

(2) Denkmal- und Geschichtsverein Bonn-Rechtsrheinisch e.V.

die es ausschließlich und unmittelbar im Sinn des § 2 dieser Satzung im Stadtteil Geislar zu verwenden haben.

### § 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 03.03.2017 in Kraft.